

# Gemeinde Röhrmoos

## Satzung

### über die Hausnummerierung Vom 01.10.2007

Die Gemeinde Röhrmoos erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung:

#### § 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Gemeinde Röhrmoos kann in besonderen Fällen und aus besonderen Anlässen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Die Gemeinde Röhrmoos teilt die Hausnummern zu (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung). Sie bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

#### § 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Röhrmoos eine Hausnummer zuteilt hat, ist verpflichtet, ein Hausnummernschild innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Auflagen der Gemeinde Röhrmoos nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Die Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Für die Beschaffung der Ersatzschilder gilt Abs. 1.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht nach, so kann die Gemeinde Röhrmoos das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### § 3

- (1) Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.



Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde Röhrmoos kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.

#### **§ 4**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Röhrmoos an den Eigentümer, das Hausnummernschild zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### **§ 5**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### **§ 6**

- (1) Als Hausnummernschilder sind reflektierende Schilder in der Größe von 165 mm Höhe und 200 mm Breite, Grund blau, zu verwenden.  
Die Schilder enthalten in weißer Schrift
  - a) die Hausnummer
  - b) den Straßennamen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE RÖHRMOOS

Röhrmoos, 01.10.2007

Hans Lingl, Erster Bürgermeister



## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 05.10.2007 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos zur Einsichtnahme aufgelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 05.10.2007 angeheftet und am 15.11.2007 wieder entfernt.

GEMEINDE RÖHRMOOS

Röhrmoos, 05.10.2007

Hans Lingl, Erster Bürgermeister

